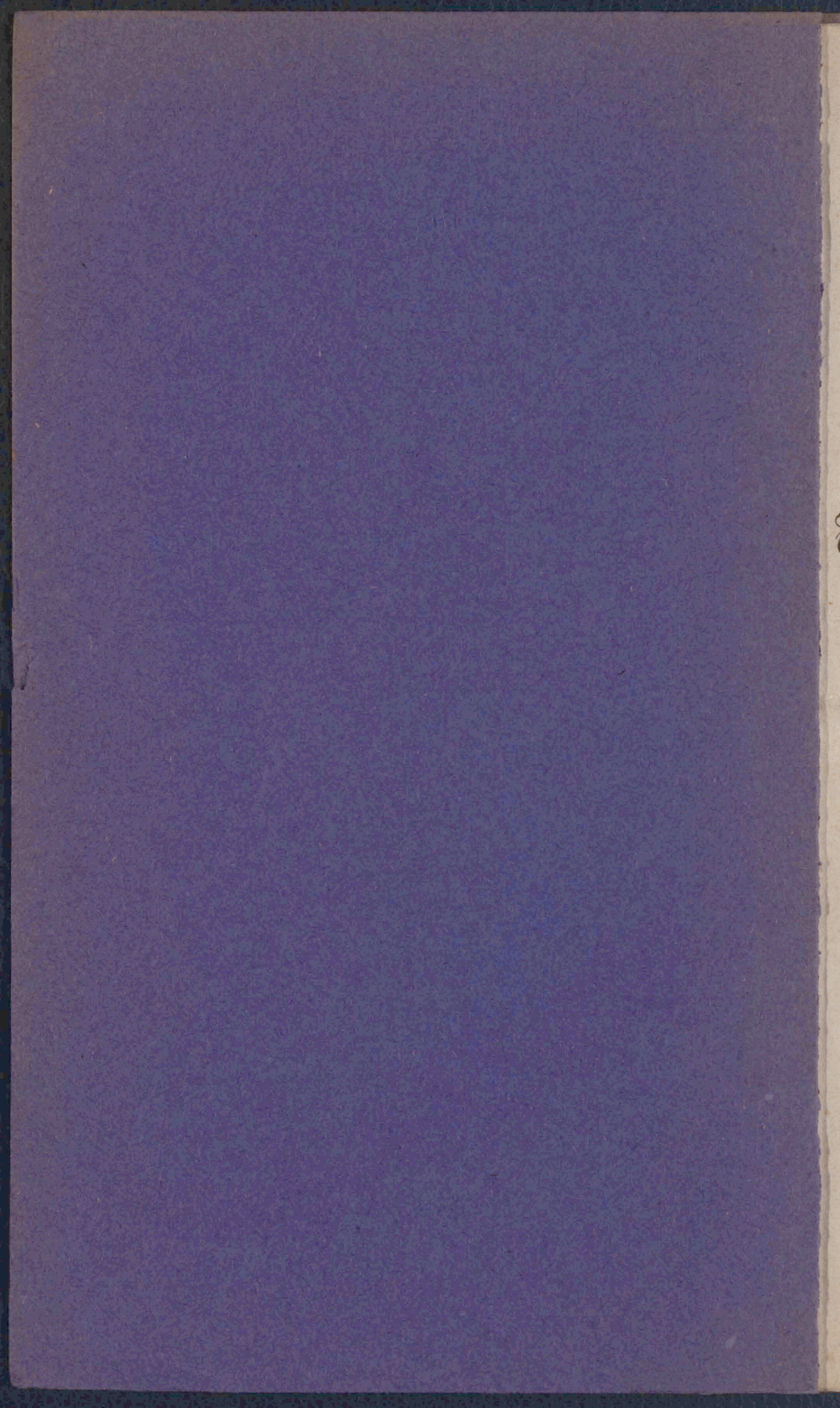


Verzeichnis  
der Frankfurter  
Gewerbe-  
Kasse.

1862.

Sec. Ff.  
Gewerbekasse

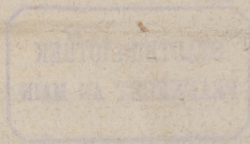
506



# Statuten

der

## Frankfurter Gewerbe-Kasse.



Frankfurt a. M.

Druck von C. Adelman.

1862.

100. H.  
Gewerbekasse  
506

Frankfurt

Frankfurter Buchdruckerei

STADTBIBLIOTHEK  
FRANKFURT AM MAIN

Frankfurt a. M.

Verlag von G. Fischer

1881

## Zweck der Gewerbekasse.

### Art. 1.

Der Zweck des Vereins ist:

- a) seinen Mitgliedern durch gemeinschaftlichen Kredit Vorschüsse zu gewähren und denselben dadurch zu ihrem Geschäftsbetrieb Kapitalien zu verschaffen;
- b) durch verzinsliche Spar-Einlagen in die Kasse des Vereins und Annahme von Geldern in laufender Rechnung Gelegenheit zur Ansammlung größerer Kapitalien zu geben, und
- c) den Geldverkehr unter den Gewerbetreibenden in möglichst einfacher, wenig zeitraubender Weise zu vermitteln.

### Art. 2.

Der erforderliche Betriebsfonds wird aufgebracht:

- a) durch die Antheilseinlagen der Mitglieder;
- b) durch von dem Vereine in seiner Gesamtheit mit solidarischer Haftung der einzelnen Mitglieder aufgenommene Darlehen;
- c) durch die Spar-Einlagen in die Vereinskasse, sowie durch die verzinslichen und unverzinslichen Guthaben in laufender Rechnung.

Art. 3.

Der Wirkungskreis der Frankfurter Gewerbelasse umfaßt demnach folgende Geschäftszweige:

- a) die Annahme der Mitgliederbeiträge und Spareinlagen;
- b) die Eröffnung von laufenden Rechnungen an die Mitglieder;
- c) die Gewährung von Vorschüssen an die Mitglieder;
- d) die Discontirung und Reescomptirung von Wechseln;
- e) die Aufnahme von Darlehen unter solidarischer Haftung aller Mitglieder;
- f) die Einkassirung von Wechseln, Anweisungen und Rechnungen für die Mitglieder.

Die Eröffnung des unter f bezeichneten Einkassirungsgeschäfts erfolgt erst nach besonderem Beschluß der Generalversammlung des Vereins.

Art. 4.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Summe von zweihundertfünfzig Gulden entweder auf einmal oder in Ratenzahlungen von mindestens drei Gulden dreißig Kreuzern monatlich einzuzahlen, welche sein Eigenthum bleiben, aber während der Dauer der Mitgliedschaft zum Betriebsfonds gehören. Eine Einzahlung von zweihundertfünfzig Gulden bildet einen Antheil. Kein Mitglied kann mehr als zwei solcher Antheile besitzen, d. h. mehr als fünfhundert Gulden als Dividende tragenden Beitrag einzahlen.

Wer mit einer festgesetzten monatlichen Ratenzahlung nach dem 16ten eines jeden Monats noch im Rückstande ist, hat für jede acht Tage Säumniß drei Kreuzer per Gulden Conventionalstrafe zu bezahlen. (Siehe Art. 30.)

Die Mitglieder haften durch die Unterzeichnung der Statuten für die vom Vorstande für Rechnung des Vereins aufgenommenen Darlehen und sonst eingegangenen Verbindlichkeiten, für die verzinslichen Spar-Einlagen und Contocorrent-Guthaben zunächst mit ihren Vereins-Antheilen und überhaupt solidarisch.

Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt einen Beitrag von drei Gulden dreißig Kreuzer zum Reservefonds einzuzahlen.

Art. 5.

Die Einzahlungen eines Mitgliedes über den Betrag der Vereins-Antheile hinaus werden als Spareinlagen behandelt.

Spareinlagen werden auch von Nichtmitgliedern angenommen und von den Vereinsmitgliedern solidarisch garantirt. Den Einlegern wird ein Quittungsbuch darüber eingehändigt. Der Zinsfuß der Einlagen, die Zinstermine und Kündigungsfristen werden vom Vorstande festgesetzt und bekannt gemacht.

Art. 6.

Die Gewerbekasse eröffnet ihren Mitgliedern auf Verlangen ein Conto in ihren Büchern, auf welchem ein- und ausgehende Gelder zu- und abgeschrieben werden, nach einer vom Vorstande festzusetzenden Geschäftsordnung.

Auch an Nichtmitglieder können nach übereinstimmendem Beschlusse des Vorstandes und der Censoren laufende Rechnungen eröffnet werden. Bei Verweigerung werden keine Gründe angegeben.

Die Guthaben in laufender Rechnung sind entweder unverzinslich und alsdann jederzeit in den Geschäftsstunden zur Verfügung des Conto-Inhabers oder nach einem von dem Vorstande festzusetzenden Zinsfusse vom Tage der Einlage an verzinslich und alsdann nur nach einer in der Geschäftsordnung bestimmten Kündigungsfrist erhältlich.

Die Auszahlungen geschehen an der Kasse des Vereins gegen gedruckte, von dem Conto-Inhaber unterzeichnete Anweisungen in Beträgen nicht unter fünf Gulden. Alle Diejenigen, welche ein Conto bei dem Verein haben, können ihre Wechsel bei demselben zahlbar machen.

Der Conto-Inhaber darf über sein Guthaben nur bis zu einem gewissen Restbetrag verfügen, welcher während der Dauer des Geschäftsverhältnisses stets auf Rechnung zu belassen ist, und dessen Höhe die Geschäftsordnung bestimmt.

Art. 7.

Die Gewerbekasse leistet ihren Mitgliedern Vorschüsse von nicht weniger als zehn Gulden und bis höchstens zum zehnfachen Betrage ihrer baar einbezahlten Vereins-Antheile.

Vorschüsse können gegeben werden:

- a) gegen Wechsel, durch welche außer dem creditsuchenden Mitgliede mindestens Eine sichere Unterschrift verpflichtet ist;
- b) gegen Verpfändung von Staatspapieren, Actien und sonstigen Werthpapieren zu zwei Dritttheilen des Tagescurses. — Im Falle eines Sinkens des Tagescurses unter diese zwei Dritttheile hat der Vorschußnehmer das Pfand im Verhältnisse zu ergänzen, oder den nicht mehr gedeckten Theil des Vorschusses alsbald zurückzahlen.
- c) Bis zur Höhe der eingezahlten Vereins-Antheile können Vorschüsse ohne weitere Sicherheit gegen wechselfähige Verpflichtung des Creditsuchenden gegeben werden.

Die Höhe des Zinsfußes bei den Vorschüssen, sowie die zu zahlende Provision setzt der Vorstand fest.

Art. 8.

Die Vorschußgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten und werden von demselben den Censoren zur Entscheidung vorgelegt. Bei Zurückweisung oder Reduction von Vorschußgesuchen werden keine Gründe angegeben. Der Vorstand ist nicht gezwungen, einen von den Censoren gegen seinen Antrag eingeräumten Vorschuß zu bewilligen. Der Vorschuß kann daher nur bewilligt werden, wenn Censoren und Vorstand übereinstimmend darüber beschließen.

Art. 9.

Die Rückzahlungsfristen werden mit dem Creditsuchenden im Voraus vereinbart, sind jedoch nicht über drei Monate hinaus zu gewähren. Rückzahlungen in Raten sind zulässig. Abgewiesene Vorschußgesuche können erst nach Verlauf von einem Monat wieder eingebracht werden.

Gesuche um Prolongation von Vorschüssen sind wie neue Vorschußgesuche zu behandeln, jedoch kann ein Vorschuß nicht mehr als einmal prolongirt werden, im Ganzen also nicht länger als sechs Monate ausstehen.

Die Rückzahlung der Vorschüsse hat zu geschehen ohne Rücksicht auf etwaige Guthaben des Vorschußnehmers in laufender Rechnung oder an Spar-Einlagen.

Art. 10.

Ist der Vorschuß vom Empfänger zur festgesetzten Zeit nicht zurückgezahlt oder auf das Pfand der Nachschuß des Art. 7 pos. b nicht geleistet worden, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, das Pfand nach Ablauf eines dem Schuldner anzukündigenden kurzen Termins (außergerichtlich) verkaufen zu lassen, um die Forderung des Vereins aus dem Erlöse zu decken.

Bezüglich der wechselfmäßigen Verpflichtungen hat der Vorstand nach dem Wechselrecht zu verfahren.

Die Guthaben des Vorschußnehmers in laufender Rechnung oder an Spar-Einlagen können gleichfalls zur Deckung des zurückzuzahlenden Vorschusses alsbald verwendet werden.

Art. 11.

Abgesehen von der Höhe der Vorschüsse, welche die Gewerbekasse nach Art. 8. bewilligen darf, kann sie von ihren Mitgliedern Wechsel auf hier und auf auswärtige Plätze discountiren und kaufen, wenn dieselben nicht länger als drei Monate zu laufen haben und mit drei notorisch guten Unterschriften versehen sind. Der Vorstand kann die beantragte Discountirung oder den Kauf mit Zustimmung der Censoren bewilligen oder verweigern, ohne Gründe seines Verfahrens anzugeben.



Art. 12.

Zur zeitweiligen Anlage müßiger Baarbestände kann die Verwaltung auch von Nichtmitgliedern gute Wechsel auf hier (ersten Disconto) mit Anwendung der im Art. 11. enthaltenen Beschränkungen ankaufen.

Die auf diese Weise gekauften, sowie die von den Mitgliedern discountirten, gekauften oder gegen Vorschüsse erlegten Wechsel kann der Vorstand jederzeit wieder begeben (recescomptiren).

Art. 13.

Der Vorstand kann von Nichtmitgliedern für Rechnung der Gewerbestaffe verzinsliche Darlehen aufnehmen mit der Wirkung, daß sämtliche Vereinsglieder dafür den Gläubigern solidarisch verhaftet werden. Er darf sowohl zu diesem Zwecke als auch zur Vermittlung des Geldverkehrs der Gewerbestaffe mit Banken oder Bankhäusern in laufende Rechnung treten.

Art. 14.

Die Gewerbestaffe kann für Rechnung der Konto-Inhaber die Einkassirung von Wechseln, Anweisungen und Rechnungen übernehmen.

Art. 15.

Die Gewerbestaffe darf sich mit keinen anderen als den in den Art. 3—14. erwähnten Geschäftszweigen, sei es unmittelbar oder mittelbar, befassen.

### Verwaltung. Generalversammlung des Vereins.

Art. 16.

Die Vereinsangelegenheiten werden geleitet:

- a) durch die Generalversammlung der Vereinsmitglieder;
- b) durch den Vorstand;
- c) durch den größeren Ausschuß.

Art. 17.

Alljährlich in den drei ersten Monaten des Jahres findet die ordentliche Generalversammlung der Vereinsmitglieder statt. Außerordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand oder der größere Ausschuß anberaumen. Wenn zwanzig Mitglieder darauf antragen, muß eine General-

aersammlung in den nächsten vier Wochen von dem Vorstande zusammenberufen werden. Die Berufung der Generalversammlung ist zweimal, das letzte Mal 8 Tage vor der Versammlung, wenigstens in zwei Frankfurter Tagesblättern anzuzeigen.

Der ordentlichen Generalversammlung hat der Vorstand den Jahresbericht abzustatten und die Bilanz vorzulegen. Der Jahresbericht ist acht Tage vor der Generalversammlung im Vereinslokale für die Mitglieder zur Einsicht aufzulegen. Der größere Ausschuss hat den Revisionsbericht zu erstatten. Nach Anhörung desselben ertheilt die Generalversammlung, wenn keine Beanstandung stattgefunden hat, dem Vorstand Decharge.

Die Generalversammlung kann bei Beanstandung der Bilanz oder der Geschäftsführung außerordentliche Commissionen aus ihrer Mitte zur Ermittlung des Thatbestandes niedersetzen.

Die Generalversammlung hat die statutengemäßen Neuwahlen vorzunehmen.

#### Art. 18.

Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, in den Generalversammlungen zu erscheinen und bei allen Wahlen und Vereinsbeschlüssen abzustimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der Mitglieder vertreten lassen, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als drei Stimmen in sich vereinigen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse und Abstimmungen ist absolute Stimmenmehrheit, bei Wahlen relative Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Gleichheit der Stimmen gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Abstimmungen müssen, wenn drei anwesende Mitglieder es verlangen, durch Stimmzettel erfolgen.

Beschlüsse und Wahlen sind für die nicht anwesenden Mitglieder rechtsverbindlich.

Selbständige Anträge von Mitgliedern kommen nur, wenn sie von fünf anwesenden Mitgliedern unterstützt werden und erst nach den Anträgen der Vereinsbehörden zur Discussion und Abstimmung.

#### Art. 19.

Änderungen der Statuten können nur in einer Generalversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der auf Abänderung der Statuten gerichtete Antrag muß in der Einberufung angezeigt werden.

Art. 20.

Ueber einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann von einer Generalversammlung, welche das erste Mal darüber zu entscheiden hat, ein gültiger Beschluß nur dann gefaßt werden, wenn der Berathungsgegenstand in der Einberufung angezeigt worden ist und wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Wenn nicht so viele Mitglieder erschienen sind, so kann nach einer nochmaligen Zusammenberufung der Generalversammlung die Majorität der Anwesenden über die Auflösung beschließen.

Art. 21.

Die unmittelbare Leitung der Vereinsgeschäfte wird einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstande übertragen, der die Geschäfte unter sich vertheilt, namentlich einen ersten und zweiten Vorsitzenden und einen Kassirer ernennt.

Art. 22.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung; ihre Amtsbauer ist mithin ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Zugleich wählt die Generalversammlung drei Ersatzmänner, welche in der bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge an Stelle etwa während des Geschäftsjahres ausscheidender Vorstandsmitglieder in den Vorstand einzutreten haben.

Art. 23.

Der Vorstand hat die allgemeinen Einrichtungen für den Geschäftsbetrieb zu treffen, die Angestellten zu wählen und zu entlassen, deren Gehalt und Instruktionen festzustellen. Der Vorstand hat Bücher und Rechnungen zu revidiren, die Kasse und Werthgegenstände in sicherer Verwahrung zu halten, in der Generalversammlung einen vollständigen Rechenschaftsbericht zu erstatten, die öffentlichen Bekanntmachungen zu erlassen und die Generalversammlungen zu berufen (vergl. Art. 17.). Er setzt die Bedingungen und Reglements für den Geschäftsbetrieb mit Zustimmung des größeren Ausschusses fest.

Der Vorstand trägt Sorge für die Beschaffung des erforderlichen Betriebskapitals (Art. 13), sowie für die Anlegung der vorhandenen Kassenbestände; er unterbreitet täglich die eingehenden Vorschußgesuche und Discontirungsanträge den Censoren und beschließt darüber nach Maßgabe des Art. 8.

Der Vorstand ist dem Verein für die Beobachtung der Statuten und der Vereinsbeschlüsse verantwortlich.

Art. 24.

Der Vorstand vertritt den Verein namentlich auch den Gerichten und Behörden gegenüber mit ausgedehntester Vollmacht.

Die Unterschrift für den Vorstand führt der erste oder zweite Vorsitzende mit einem anderen Mitgliede des Vorstandes, in der Regel dem Kassirer. Durch diese Collectivunterschrift ist der Verein verpflichtet. Der Vorstand kann auch einzelne seiner Befugnisse durch Gesamtbeschluss auf einzelne seiner Mitglieder übertragen (insbesondere die Vertretung des Vereins gegenüber von Gläubigern, Schuldnern und Gerichten).

Art. 25.

Der Vorsitzende ladet zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn nach erfolgter Einladung wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Botum des Vorsitzenden.

Es müssen täglich in bestimmten vorher bekannt zu machenden Stunden mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Vereinslokale anwesend sein, um Namens des Vorstandes zu fungiren.

Art. 26.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Mühewaltung eine von der ordentlichen Generalversammlung festzusetzende Tantieme (Gewinnantheil).

Art. 27.

Der größere Ausschuss besteht aus achtzehn Mitgliedern, welche von der Generalversammlung nebst sechs Ersatzmännern erwählt werden. Jedes Jahr scheiden sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner desselben aus, anfänglich durch das Loos bestimmt, später nach dem Amtsalter. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der größere Ausschuss führt die Controle über den Vorstand. Er kann jederseit die Bücher, Wechsel und Werthgegenstände revidiren, auch einzelne seiner Mitglieder zu diesem Zwecke deputiren. Er bringt vorkommende Beschwerden gegen den Vorstand in seinen Sitzungen oder in der Generalversammlung zur Sprache. Der erste oder der zweite Präsident, von dem größeren Ausschuss aus seiner Mitte gewählt, führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Der größere Ausschuss setzt die Geschäftsordnung der Generalversammlung fest, und hat die allgemeinen Bedingungen und Reglements für den Geschäftsbetrieb zu genehmigen (Art. 23. Abs. 1). Er beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der größere Ausschuß versammelt sich in der Regel monatlich. Er kann die Mitglieder des Vorstandes zu seinen Sitzungen einladen, und sich über die Lage des Geschäfts von denselben Bericht erstatten lassen. Ueber die Verhandlungen des größeren Ausschusses ist ein regelmäßiges Protokoll zu führen und von den in einer Sitzung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist nach erfolgter Einladung sämtlicher Mitglieder die Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Der größere Ausschuß ernimmt alljährlich drei Revisoren zur Prüfung der Bilanz und der ganzen Geschäftsführung und berichtet darüber in der Generalversammlung.

#### Art. 28.

Der größere Ausschuß theilt sich in sechs Unterabtheilungen von je drei Mitgliedern, von welchen an jedem Wochentage eine Abtheilung das Censorenamt versieht. Die Censoren haben über die Gesuche um Gewährung eines Conto-Corrent, und über die eingereichten Vorschuß- und Discontirungsanträge mit Stimmenmehrheit zu beschließen (Art. 8 u. 11). Für jede Sitzung des Censorencollegiums erhalten die Mitglieder Anwesenheitsmarken, für welche von der Generalversammlung eine Vergütung festgesetzt wird.

### Mitglieder.

#### Art. 29.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist Dispositionsfähigkeit erforderlich. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den größeren Ausschuß und wird von demselben in der nächsten Monatsversammlung erledigt (Art. 27, Abs. 2).

#### Art. 30.

Verloren geht die Mitgliedschaft und zugleich das Amt in einer Vereinsbehörde:

- a) durch Verlust der Dispositionsfähigkeit (Art. 29).
- b) ferner:
  - 1) durch Zahlungseinstellung;
  - 2) durch halbjährigen Rückstand mit den pflichtmäßigen Beiträgen zum Betriebsfonds.

3) Wenn gegen ein Mitglied von dem Verein die gerichtliche Hülfsvollstreckung beantragt worden ist;

4) durch strafgerichtliche, die Unfähigkeit zum Geschworenamente nach sich ziehende Verurtheilung, mit Ausnahme einer Verurtheilung wegen politischer oder Preßvergehen.

Art. 31.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist mit dem 30. Juni und 31. December jeden Jahres gestattet, muß aber spätestens drei Monate zuvor schriftlich beim Vorstande angezeigt werden.

Art. 32.

Der Tod eines Mitglieds endigt die Mitgliedschaft. Betreiben jedoch die Wittve oder die unmündigen Kinder unter einem Vormund das Gewerbe des Verstorbenen weiter, so dauert auf deren Verlangen die Mitgliedschaft fort.

Art. 33.

Ausgeschiedene Mitglieder — oder die Erben — (Art. 30 bis 32) haben vom Momente des Ausscheidens an keinerlei Recht mehr, sich an den Vereinsangelegenheiten zu betheiligen.

Sie bleiben jedoch für die bis zum Ausscheiden eingegangenen Verbindlichkeiten noch ein Jahr lang haftbar, derart daß nach dieser Zeit der Verein den Ausgeschiedenen den Vereinsgläubigern gegenüber überall zu vertreten verbunden ist. — Nach Ablauf des Jahres und nach Erfüllung der gegen den Verein eingegangenen Verbindlichkeiten erhält der Ausgeschiedene — oder die Erben — sein Guthaben nebst 4% Zinsen vom Tage des dem Ausscheiden vorausgegangenen Rechnungsabschlusses (Art. 35) ausbezahlt. Hierbei werden jedoch die Ausstände an unsichere oder fallite Schuldner als gänzlich verloren angesehen, und es gilt für die Fälle des Art. 30 und 32 als Tag des Ausscheidens erst der dem Ausschlusse oder Tod gefolgte Halbjahrschluß.

## Reservefond.

Art. 34.

Zur Deckung etwaiger Verluste wird ein Reservefond gebildet:

- a) durch Eintrittsgelder,
- b) durch theilweise Reservirung des Reingewinns nach dem Beschluß der Generalversammlung.
- c) Durch das Zinserträgniß der reservirten Beträge.

Der Reservefond soll allmählich bis auf die Hälfte des Betrags der Theilskanlagen anwachsen. Ueber denselben wird getrennte Rechnung geführt, obgleich die Verwendung seiner Fonds gleich den übrigen Betriebsmitteln zu den Vereinzwecken gestattet ist.

Hat der Reservefond die Höhe der Hälfte der Theilskanlagen erreicht, so braucht er nicht weiter dotirt zu werden und können selbst die Zinsen desselben wie der übrige Reingewinn unter die Mitglieder vertheilt werden.

Wird der Reservefond zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen, so soll er in den nächstfolgenden Jahren wieder bis zur Normalhöhe ergänzt werden.

Einen Anspruch auf einen Theil an dem Reservefond haben erst nach Auflösung des Vereins diejenigen, welche zur Zeit des Beschlusses der Auflösung noch Mitglieder waren und zwar nach vollständiger Deckung der Vereinspassiven.

Die Auszahlung eines solchen Theils erfolgt frühestens nach einer neunmonatlichen Frist, vom Tage des Auflösungsbeschlusses an gerechnet.

## Bilanz.

Art. 35.

Auf den 31. Dezember eines jeden Jahres wird die Bilanz vom Vorstande gezogen und nach erfolgter Revision und Genehmigung durch den größeren Ausschuß der Generalversammlung vorgelegt. Auf Grund des Berichts des größeren Ausschusses ertheilt die Generalversammlung dem Vorstande Decharge.

Aus dem nach der Jahresbilanz sich ergebenden Reingewinn werden in der durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest-

zusetzenden Höhe die Tantiemen sowie die Vergütung für die Anwesenheitsmarken bestritten und der Reservefond dotirt. Der Rest wird nach Verhältniß der Einlagen als Dividende vertheilt. Die Dividende wird den Mitgliedern welche die Vollenzahlung ihrer Vereins-Antheile bewirkt haben, in baar ausbezahlt, denjenigen, welche noch nicht voll eingezahlt haben, à Conto gut geschrieben.

Art. 36.

Wenn die Bilanz ein Defizit ergiebt, so ist dasselbe von der Gesamtheit der Vereinsmitglieder und zwar in gleichen Theilen einzubringen.

Der auf ein Mitglied entfallende Antheil am Defizit wird demselben entweder auf Conto-Corrent oder Spar-Einlagenbuch zur Last geschrieben, oder wenn das Guthaben die beziehentliche Quote nicht decken sollte, nach vorgängiger Notification mit Anwendung aller zustehenden Rechtsmittel eingefordert.

Art. 37.

Die Ergebnisse der Jahresrechnung, die Jahresbilanz und der Mitgliederstand des Vereins werden alljährlich nach der Generalversammlung in zwei Frankfurter Blättern veröffentlicht.

Art. 38.

Ist in Gemäßheit des Art. 20. der Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt, und dieselbe von der Generalversammlung beschlossen worden, so hat der Vorstand die Liquidation des Vereins zu besorgen, und zwar derart, daß vor Ablauf von 6 Monaten, vom Tage des Auflösungsbeschlusses an gerechnet, alle Außenstände eingezogen sein müssen, und in diesem Zeitraum das ganze Rechnungswesen zu ordnen ist.

Die alsdann nach Deckung der Passiven schließlich verbleibenden Activen werden unter die Mitglieder nach Verhältniß ihrer Einlagen, ein etwaiges Deficit aber nach Köpfen vertheilt (Art. 35 und 36).

Zur Mittheilung des Schluß-Rechnenschaftsberichtes ist noch eine letzte Generalversammlung einzuberufen.

Art. 39.

Die Frankfurter Gewerbelasse tritt in den Verband der deutschen Vorschufsvereine und leistet den dafür festgesetzten Jahresbeitrag zum Centralbureau desselben.

---



3=  
r=  
en  
ff  
lt

e=  
u=

en  
n,  
h  
el

t=  
g

s  
n  
b  
3=  
n

n  
n

ie

r  
n

ff

ff

